

Satzung über die Festsetzung eines
verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Stadtmarktes

**Satzung über die Festsetzung eines
verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Stadtmarktes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 19. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Jeweils am letzten Sonntag im Oktober dürfen anlässlich des Schorndorfer Stadtmarktes sämtliche Verkaufsstellen in Schorndorf – Kernstadt ohne Stadtteile - in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ist der letzte Sonntag im Oktober gleichzeitig Reformationstag, findet der verkaufsoffene Sonntag (und Stadtmarkt) am vorangehenden Sonntag statt.

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Verordnung wurde am 28. Juli 2007 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 13. August 2007